13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, (GVOBl. M-V 2024 S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 727), des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 730) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen vom 07.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am **19.10.2026** die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser) vom 18.05.2010, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 11.11.2024, folgende Änderung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasser-beseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen vom 18.05.2010, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 11.11.2024, wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

   „Die Zusatzgebühr beträgt **3,58 €/m³** “.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Neuenkirchen, den 09.11.26

GEMEINDE NEUENKIRCHEN LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE

F. Richter
Bürgermeister

Hinweis
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.
Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung öffentlich bekannt zu machen.